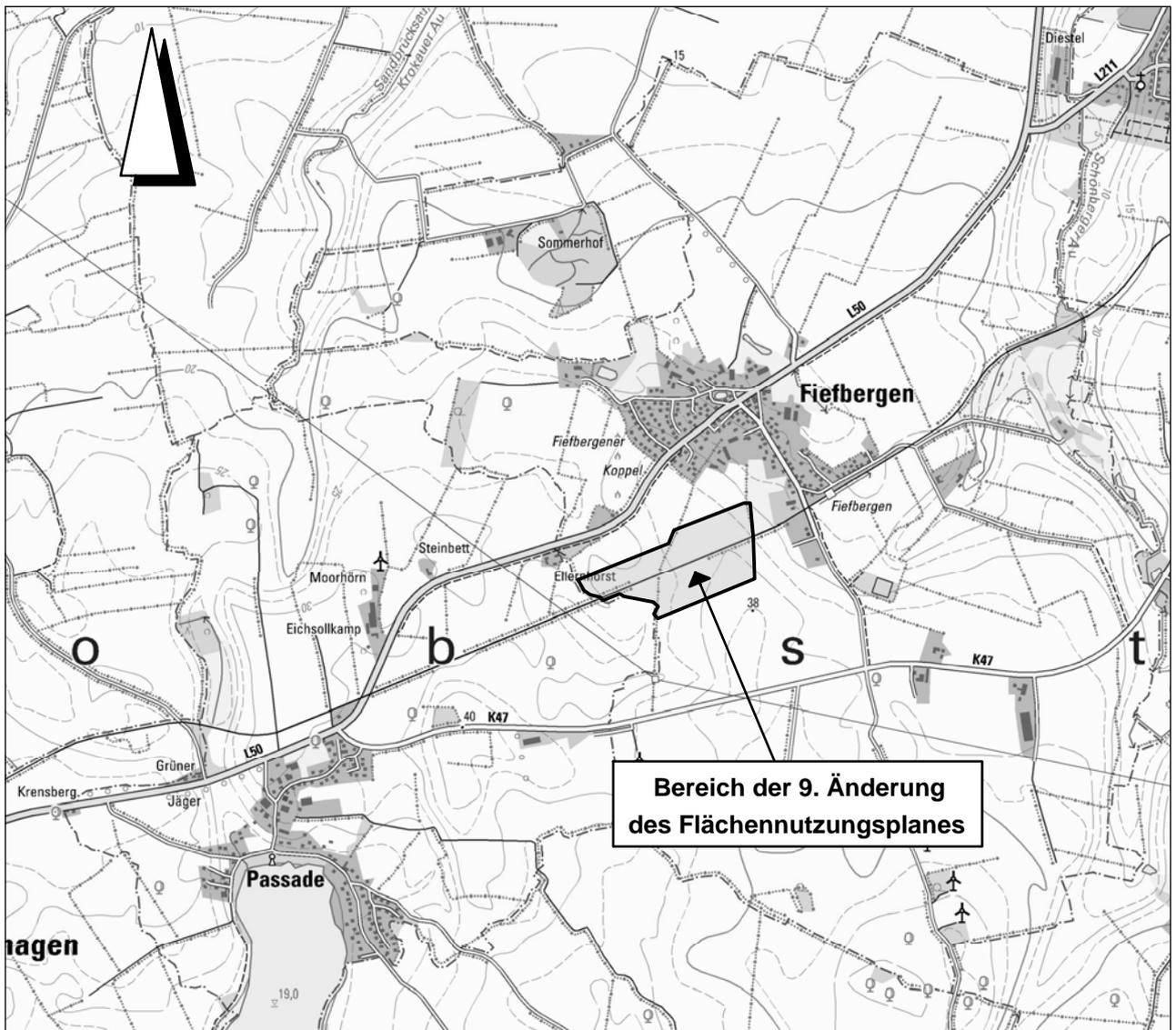


Begründung

zur 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Fiefbergen, Kreis Plön

- im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan Nr. 9
" Photovoltaik- Anlage an der Bahn " für das Gebiet
nördlich und südlich der Bahnlinie Kiel-Schönberg
und westlich der Dorfstraße



Übersichtsplan

Begründung zur 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Fiefbergen

Teil I

Grundlagen der Planung:

Folgende Gesetze bilden die Grundlage für die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Fiefbergen:

- das Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634),
- die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786) sowie
- die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanzV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58)

einschließlich aller zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses rechtskräftigen Änderungen.

Der Änderungsbereich der **9. Änderung** des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Fiefbergen befindet sich in der Gemarkung 2710 der Flur 6, betrifft die Teilflurstücke Nr. 16/3, 45/30, 36/10, 10/1, 17/5, 30/1 und 17/6 und umfasst eine Fläche nördlich und südlich der Bahnstrecke Kiel-Schönberg in einem jeweils ca. 135 m breiten Streifen mit einer Gesamtfläche von ca. 15 ha.

Die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes steht im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Photovoltaik-Anlage an der Bahn“.

Planungsziel des B-Planes ist, auf einem Grundstück nördlich und südlich der Bahnstrecke Kiel-Schönberg die planungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen, um diese Fläche zur Erzeugung regenerativer Energien zu nutzen.

Die Errichtung der Solaranlage ist von wirtschaftlicher Bedeutung für die Gemeinde und unterstützt die Energiepolitik des Landes zur Förderung erneuerbarer Energien.

Hauptverursacher des Klimawandels ist der Ausstoß von Kohlendioxid (CO₂) durch die Verbrennung fossiler Rohstoffe zur Energiegewinnung. Eine Photovoltaikanlage dient der Umwandlung der Sonnenenergie in elektrische Energie. Die Stromerzeugung erfolgt emissionsfrei. Daher ist die Nutzung der Sonnenenergie eine zukunftsorientierte, klimaschützende Möglichkeit zur Deckung des Energiebedarfs.

Ein Grundsatz der Raumordnung und Landesplanung in Bezug auf die Energiepolitik besteht darin, den Anteil erneuerbarer Energien insbesondere auch der Sonnenenergie aus Gründen des Ressourcen- und Klimaschutzes sowie der Versorgungssicherheit zu erhöhen.

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Fiefbergen ist das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 9 „Photovoltaik-Anlage an der Bahn“ als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen.

Um die Planungen der Gemeinde in Übereinstimmung zu bringen, wird auf Beschluss der Gemeindevertretung der wirksame Flächennutzungsplan mit der Zielstellung geändert, den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 9 als Sonstiges Sondergebiet nach § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Photovoltaikanlage“ auszuweisen.

Da das Plangebiet des B-Planes mit dem der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Fiefbergen identisch ist, kann der für den Entwurf des B-Planes erstellte Umweltbericht und der Fachbeitrag Artenschutz auch für die 9. Änderung des FNP herangezogen werden.

gebilligt durch Beschluss der GV am:
ausgefertigt am:

Die Bürgermeisterin

Anlagen
- Umweltbericht
- Fachbeitrag Artenschutz